

Nachtrag zum Abstimmungsgesetz

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 12. Juni 2017
	Der Erlass GDB <u>122.1</u> (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 28 Stimmaterial a. Zustellung	Art. 28 Stimmaterial Stimmmaterial a. Zustellung
Art. 30 b. vorzeitige und briefliche Stimmabgabe ¹ Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Stimmaterial erhalten haben:	¹ Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial <u>Stimmmaterial</u> erhalten haben:
Art. 33 Erläuternde Botschaft ² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erläutert die Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft (Abstimmungserläuterungen), die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen. Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.	² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erläutert die Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft (Abstimmungserläuterungen), die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen. Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. ³ Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.
Art. 54a Beschwerdefrist ¹ Die Beschwerde ist einzureichen: a. wegen Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen innert drei Tagen, nachdem die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer von der Unregelmässigkeit Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss;	a. wegen Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen innert drei Tagen, nachdem die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer von der Unregelmässigkeit Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss;

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 12. Juni 2017
	II.
	1. Der Erlass GDB 122.11 (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsverordnung] vom 1. März 1974) (Stand 1. Februar 2010) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 36a c. verspätet eingelangte Stimmkuverts</p> <p>¹ Verspätet eingelangte Stimmkuverts werden nicht in die Auszählung einbezogen. Sie werden mit einem Eingangsvermerk versehen und sind ungeöffnet bis zur Erhaltung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.</p>	<p>Art. 36a c. verspätet <u>eingelangteeingegangene</u> Stimmkuverts</p> <p>¹ Verspätet <u>eingelangteeingegangene</u> Stimmkuverts werden nicht in die Auszählung einbezogen. Sie werden mit einem Eingangsvermerk versehen und sind ungeöffnet bis zur Erhaltung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.</p>
<p>Art. 43 Gemeinsame Auszählung</p> <p>⁴ Nach Urnenschluss werden die Stimm- und Wahlzettel in verschlossener Urne sowie die Stimmrechtsausweise von je zwei Mitgliedern des Stimmbüros zum gemeinsamen Zähllokal gebracht, wo die Stimm- und Wahlzettelzettel der verschiedenen Urnen vermengt und ausgezählt werden.</p>	<p>⁴ Nach Urnenschluss werden die Stimm- und Wahlzettel in verschlossener Urne sowie die Stimmrechtsausweise von je zwei Mitgliedern des Stimmbüros zum gemeinsamen Zähllokal gebracht, wo die Stimm- und Wahlzettelzettel <u>Wahlzettel</u> der verschiedenen Urnen vermengt und ausgezählt werden.</p>
<p>Art. 47 Protokoll</p> <p>² Dies enthält insbesondere:</p> <p>g. die Aufteilung der in Betracht fallenden Stimmen nach JA und NEIN, bzw. nach den Namen der Kandidaten, auf welche sie gefallen sind;</p>	<p>g. die Aufteilung der in Betracht fallenden Stimmen nach JA und NEIN; bzw. nach den Namen der Kandidaten, auf welche sie gefallen sind;</p>